

Satzung

KULTURHÖLLE

VEREIN ZUR FÖRDERUNG KULTURELLER AKTIVITÄTEN

§1 Name und Zweck

Der Name des 1994 gegründeten Vereines lautet „KulturHölle e.V.“

Der Verein bezweckt die Pflege der Kultur und die Förderung von Kunst und Volksbildung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er verfolgt keine politischen Ziele und stellt seine Aktivitäten in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen oder Personenvereinigungen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Oestrich-Winkel zu, es ist ausschließlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit für die Kinderkultur in Oestrich-Winkeler Kindergärten und Schulen zu verwenden.

§ 6 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich oder mündlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme gilt das unter a) Gesagte.

c) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereines innerhalb und außerhalb des Vereinslebens zu vertreten.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Rückständige Beiträge sind zu begleichen. Der Vorstand kann Mitgliedern, die ihren Pflichten nach § 8 nicht nachkommen, nach vorgehender Mahnung als Mitglied ausschließen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Höhe der Umlage und den Zahlungsmodus bestimmt die Hauptversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen über Beitragsherabsetzung zu entscheiden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Stellvertreter des Schriftführers und dem künstlerischen Berater.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um bis zu zwei Beisitzer erweitern.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereines dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Satzung wird von dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet.

§ 15 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Darüber hinaus müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn

- mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder seit der letzten Wahlversammlung zurückgetreten sind;
- ein Vorstandsmitglied von seinem Amt abberufen wurde,
- oder mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich und begründet verlangen (die Gründe sind der Einladung zur a.o. Mitgliederversammlung beizufügen).

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; für die Wahl des Vorsitzenden ist ein anderes Mitglied als Wahlleiter zu bestimmen. Der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied führt das Protokoll.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jedes Vereinsmitglied (fördernde Mitglieder ebenso) hat eine Stimme. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung zu beschließen; hierbei kann die schriftlich angekündigte Tagesordnung erweitert oder umgestellt werden. Der Vorstand kann für Wahlen Personalvorschläge unterbreiten; Listenwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation; durch mehrheitlichen Beschluss kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist die geheime Wahl unabdingbar. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen angenommen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für folgende Tagesordnungspunkte ist die Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- Änderungen der Satzung
- Auflösung oder gleichwertige Entscheidungen sowie Verschmelzung des Vereins mit anderen Organisationen

Das Protokoll ist von dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des gesamten Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Festsetzung der Umlagen
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die gestellten Anträge
7. Die Entgegennahme der Beschlussfassung, des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Einladungsfrist

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit gewöhnlichem Brief, per Mail oder per Boten, und zwar spätestens vier Wochen (Datum der Absendung) vor dem Versammlungstermin. Für

außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Frist von vierzehn Kalendertagen. Der Einladung ist die Tagesordnung sowie zu allen Tagesordnungspunkten eine Kurzfassung des Tagesordnungspunktes - insbesondere der begehrten Entscheidungen und ihrer Begründung - beizufügen. Unterbleibt dies, kann auf der Versammlung die Nichtbehandlung dieses Tagesordnungspunktes beantragt werden. Insbesondere bei Versammlungen mit Personalentscheidungen sind die bis dahin vorliegenden Personalvorschläge vorzustellen.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Namens oder Zweckes kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.

Oestrich-Winkel, den 15.04.2009

Der Geschäftsführende Vorstand:

Jakob Prinz
Vorsitzender

Hans-Otto Hoeker
stellv. Vorsitzender

Josef Urban
Schatzmeister

Harald Koch
Schriftführer